

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Herausgabe: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms
Telefon: (06241) 853-1202 und (06241) 853-1203, Telefax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de

Nr. 47

Tag der Ausgabe: 06.12.2013

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|---|-----------|
| 47.1 | Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim
am 10. Dezember 2013 | Seite 2 |
| 47.2 | Bekanntmachung über die 2. Änderung der Verbandsordnung
des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach | Seite 3-7 |

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim

am Dienstag, 10.12.2013 um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Heppenheim, Kirchhofplatz 9 (Alte Schule)

TAGESORDNUNG

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Beantwortung von Anfragen
- 3) Mitteilungen

Worms-Heppenheim, 27.11.2013
gez. Hans Brenner
stellv. Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

2. Änderung der Verbandsordnung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier hat mit Schreiben vom 28.11.2013 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) und durch Artikel 14 des Landesgesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), die von der Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach in ihrer Sitzung am 19.03.2013 einstimmig beschlossene 2. Änderung der Verbandsordnung festgestellt.

Danach ändert sich die Verbandsordnung wie folgt:

§ 2 Name, Sitz und Verbandsgebiet

Absatz 2) wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Der Gewässerbestand (Verbandsgebiet) ergibt sich aus der Gewässerbestandsliste des Kostenverteilers.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Absatz 1) erhält folgende Formulierung:

„Der Verband übernimmt die Unterhaltung gemäß der einschlägigen Wassergesetze insbesondere im Sinn des § 64 LWG der in der Gewässerbestandsliste verzeichneten fließenden Gewässer dritter Ordnung und der darin genannten zugehörigen Anlagen“.

Absatz 2) wird ergänzt um

... die Selbstkosten „der Maßnahmen sowie die dadurch verursachten Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) in Rechnung. Entsprechend dem Baufortschritt sind Abschlagszahlungen zu erheben“.

Absatz 3) erhält folgende Formulierung:

Der Verband übernimmt die Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung sowie den Ausbau von Oberflächengewässern von überörtlicher Bedeutung. Diese Maßnahmen können, wenn sie dem Schutz mehrerer Mitglieder dienen (sogenannte Gemeinschaftsaufgaben), nach dem jeweils gültigen Umlageschlüssel des Verbandes umgelegt werden. Der Gesamtbetrag der jeweils erforderlichen Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung festzulegen.

§ 7 Zusammensetzung, Stimmenverhältnis, Abstimmung

Absatz 2) Der Klammerzusatz wird ersetzt durch „(§ 22 Abs. 2)“.

Absatz 4) wird das Wort „und“ zwischen der Verbandsgeschäftsführer und der technische Leiter eingefügt. „und der Kassenleiter“ wird gestrichen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Absatz 1)

Buchstabe b) wird ergänzt um ...Haushaltssatzung „einschließlich Kostenverteiler“ ...

Buchstabe d) die Bezeichnung ... „der Jahresrechnung“ ... wird ersetzt durch ... „des Jahresabschlusses“...

Buchstabe g) „Abschluss von Verträgen“ wird ersatzlos gestrichen. Nachfolgende Buchstabilierung wird angepasst.

Buchstabe h) wird ergänzt mit ... „einschließlich des Kostenverteilers“.

Buchstabe n) die Bezeichnung ... „Programm für Grundräumung“ wird ersetzt durch ... „Räumprogramm“ ...

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Absatz 1) die Bezeichnung ... „Zweckverbandsgesetz“ ... wird ersetzt durch die Bezeichnung ... „Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)“ ...

Absatz 5) wird das Wort „und“ zwischen der Verbandsgeschäftsführer und der technische Leiter eingefügt. „und der Kassenleiter“ wird gestrichen.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Absatz 1)

Buchstabe b) erhält folgende Formulierung: „den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Kostenverteiler und des Haushaltsplanes (Ergebnis-, Finanzhaushalt, Teilhaushalte und Stellenplan) zu erstellen und vorzulegen“

Buchstabe g) erhält folgende Formulierung: „über die Vornahme außerplanmäßiger Grundräumungen von besonderer Bedeutung an einzelnen Verbandsgewässern zu beschließen“

Buchstabe i) wird hinter der Bezeichnung ... Sonderkostenverteiler ergänzt um „(Sonderumlage)“

...

Buchstabe n) wird neu aufgenommen: „über den Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung und mit gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Verband zu beschließen.“

§ 15 Verbandsverwaltung

Absatz 1) wird das Wort „und“ nach ... „eines Geschäftsführers“ ... eingefügt und die Formulierung „und eines Kassenverwalters“ wird gestrichen.

Absatz 4) wird ersatzlos gestrichen.

§ 16 Geschäftsführer

Die bisherige Formulierung wird zu Absatz 1) und ein Absatz 2) mit folgender Formulierung wird eingefügt: „(2) Er ist den Bediensteten des Verbandes gegenüber weisungsberechtigt.“

§ 18 „Kassenverwalter“ wird neu zu „Kassenführung“

Die bisherige Formulierung wird ersetzt durch die Formulierung:

„Die Kassenführung kann nach Vereinbarung auf die Verwaltung einer Mitgliedsgemeinde (Sonderkasse) übertragen werden.“

§ 19 Sonstiges Verbandspersonal

Absatz 1) der Klammerzusatz „(gewerblichen)“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 20 Aufwandsentschädigung

Absatz 5) wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 6) wird zu Absatz 5) neu.

§ 21 Haushaltsjahr, Haushaltssatzung

Die Bezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

§ 22 Deckung des Aufwandes und Verteilung der Kosten

Absatz 2) erhält folgende Fassung:

„Die Verteilung der Verbandsumlage auf die Mitglieder erfolgt nach einem Kostenverteiler. Bei der Ermittlung des Kostenverteilers sind vier Einflussgrößen (Gewässerlänge, Fläche, Oberflächenwasser und Schmutzwasser) maßgebend.

Die Einflussgröße Gewässerlänge je Mitglied ermittelt sich aus der Summe der Verrechnungslängen der zum Unterhalt übertragenen Gewässer. Je nach Einstufung der Gewässer wird die Gewässerlänge (Verrechnungslänge) ermittelt. Dabei werden für je 1 Meter Gewässerlänge folgende Umrechnungsgrößen angesetzt: Hauptvorfluter: 1, Nebenvorfluter: 0,6 und Entwässerungsgräben: 0,3. Erfolgt nur eine einseitige Unterhaltung, werden die Verrechnungslängen für die betreffenden Gewässer halbiert. Bei der Ermittlung der Verrechnungslängen für Rückhalteflächen werden für je 6 m² Unterhaltsflächen jeweils 1 m Verrechnungslänge angesetzt. Die jeweilige Einstufung der Gewässer ergibt sich aus der Gewässerbestandsliste nach § 3 Abs. 1.

Für die restlichen Einflussgrößen sind die Istwerte je Mitglied heranzuziehen. Alle Einflussgrößen fließen mit einer unterschiedlichen Wichtung in die Gesamtberechnung ein:

- Gewässerlänge mit 35%
- Einzugsfläche mit 35%
- Einleitung mit Oberflächenwasser 20%
- Einleitung von Schmutzwasser mit 10%.

Der Kostenverteiler wird als Prozentwert je Mitglied ausgewiesen. Für das Mitglied Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis wird ein fester Anteil von 5% festgelegt.“

Absatz 3) erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung der Höhe des Kostenverteilers je Mitglied erfolgt in der Haushaltssatzung und wird dort als Anlage mit der sich ergebenden finanziellen Auswirkung (Verbandsumlage) je Mitglied ausgewiesen.“

Absatz 4) erhält folgende Fassung:

„Mitteilungen über Veränderungen der für die Ermittlung des Kostenverteilers maßgeblichen Einflussgrößen nach Absatz 2 erfolgen eigenständig durch die Mitglieder und werden bei der Erstellung der nächsten Haushaltssatzung (Kostenverteiler) berücksichtigt.“

Absatz 6) erhält folgende Fassung:

„Die Höhe und die Verteilung der Sonderumlage auf die Mitglieder werden differenziert nach Maßnahmen der Hochwasserrückhaltung und des Ausbaus der Oberflächengewässer in der Haushaltssatzung je Mitglied festgelegt.“

Die Absatznummerierungen sind anzupassen.

§ 23 Rechnungslegung

Absatz 1) die Bezeichnung „die Jahresrechnung“ wird ersetzt durch „den Jahresabschluss“.

Absatz 2) die Bezeichnung „ die Jahresrechnung“ wird ersetzt durch „der Jahresabschluss“ und hinter ... Rechnungsprüfungsausschuss ... wird der Klammerzusatz eingefügt „(örtliche Prüfung)“.

Absatz 3) die Bezeichnung „die Jahresrechnung“ wird ersetzt durch „der Jahresabschluss“.

Absatz 4) wird mit folgender Formulierung neu eingefügt: „Alternativ kann im Bedarfsfall für die Prüfung des Jahresabschlusses auch ein hierfür berechtigtes Prüfungsunternehmen durch den Verbandsausschuss bestimmt werden.“

Die Absatznummerierungen sind anzupassen.

Die „Aufteilung Eigenkapital“ wird als § 24 mit folgender Formulierung neu aufgenommen: „§ 24 Aufteilung Eigenkapital“

- 1) Die Aufteilung des in der Bilanz des Verbandes ermittelten Eigenkapitals auf die Mitglieder erfolgt auf der Grundlage des durchschnittlichen Kostenverteilers über einen Zeitraum von jeweils 10 Jahre.
- 2) Erstmals wird mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 das dort ausgewiesene Eigenkapital über den durchschnittlichen Kostenverteiler des sich aus dem Zeitraum vom 01.01.1999 bis 31.12.2008 ergebenden Werts gemäß Abs. 1 aufgeteilt.
- 3) Nach der ersten Festlegung nach Abs. 2 bleiben die Anteile der Mitglieder für jeweils 10 Jahre unverändert. Danach erfolgt eine Neuberechnung gemäß Abs. 1.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ist anzupassen:

Der bisherige § 24 Bekanntmachungen wird nun § 25.

Der bisherige § 25 Entscheidung von Streitigkeiten wird nun § 26.

Der bisherige § 26 wird nun § 27. In der Überschrift „Änderung der Verbandsordnung“ wird die Bezeichnung „Aufgabenübertragung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Austritt“.

Absatz 2) erhält folgende Formulierung: „Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.“

Absatz 3) erhält folgende Formulierung: „Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich beim Vorstandsvorsteher zu beantragen.“

Die Absatznummerierungen sind anzupassen.

Absatz 4) Die Bezeichnung „Bestätigung“ wird ersetzt durch „Feststellung“.

Der bisherige § 27 Regelungen der Vermögensverhältnisse bei der Auflösung des Verbandes wird nun § 28.

Absatz 1) erhält folgende neue Formulierung: „Bei der Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Dabei ist der nach § 24 für die Verteilung des Eigenkapitals maßgebliche Kostenverteiler heranzuziehen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden und Verbindlichkeiten.“

Absatz 2) die Formulierung wird gänzlich gestrichen.

Absatz 3) wird zu Absatz 2) und nach ... Gebietskörperschaft ergänzt „oder Einrichtung“; Satz 2 wird eingefügt: „Ein entsprechender Wertausgleich ist herzustellen“. Das Schöpfwerk erhält die Bezeichnung: „Bobenheim“-Roxheim und die Bezeichnung Landkreis Ludwigshafen am Rhein wird ersetzt durch „Rhein-Pfalz-Kreis“.

Absatz 3 (neu) wird mit folgender Formulierung neu eingefügt: „Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden.“

Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.“

Der bisherige § 28 Regelungen der Personalverhältnisse bei Bildung und Auflösung des Verbandes wird nun § 29.

Der Bezug auf § 27 Abs. 1 wird ersetzt durch „§ 28 Abs. 1 bis 3“.

Der bisherige § 29 Staatliche Aufsicht wird nun § 30.

§ 31 Salvatorische Klausel wird mit nachfolgender Formulierung neu aufgenommen:

§ 31 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.“

Der bisherige § 30 Schlussbestimmungen wird nun § 32.

Absatz 1) die Bezeichnung „des Zweckverbandsgesetz“ wird ersetzt durch „des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)“.

Absatz 2) erhält folgende Formulierung: „Die Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.“

Absatz 3) wird ersatzlos gestrichen.

Folgende Formulierung wird ergänzt:

Hinweis zur Bekanntmachung:

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 KomZG i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“